

BEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSKONTEN

1 Anzahl der Kontoinhaber/Kontoart

Gemeinschaftskonten werden für maximal zwei Kontoinhaber als „ODER-Konto“ geführt.

2 Kontoeröffnung / Identifikation / Referenzkonto

Der Kontoeröffnungsantrag muss die persönlichen Angaben zu beiden Kontoinhabern ausweisen und ist von beiden Kontoinhabern zu unterschreiben. Beide Kontoinhaber sind zu identifizieren. Für Direktbank-Kunden ist hierfür das POSTIDENT-Verfahren der Deutschen Post AG anzuwenden. Kunden, die ein Gemeinschaftskonto in der Filiale Düsseldorf eröffnen, werden vor Ort persönlich identifiziert, wozu die Vorlage eines amtlich gültigen Ausweisdokumentes notwendig ist. Zwingend vorgeschrieben ist die Angabe des Referenz- oder Transaktionskontos. Dieses Konto dient der Ausführung jeglicher Zahlungstransaktion zwischen der DHB Bank und dem Kunden. Bei dem Referenz- oder Transaktionskonto für ein Gemeinschaftskonto kann es sich auch um ein Einzelkonto handeln, das aber auf den Namen eines der beiden Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos lautet.

3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haften beide Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen wird die Bank an die Anschrift des erstgenannten Kontoinhabers versenden, Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften hinterlegt haben.

5 Verfügungsberechtigung

Verfügungsberechtigt über das Konto und alle getätigten weiteren Geldanlagen ist jeder Kontoinhaber einzeln und ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

6 Kreditverträge

Für den Abschluß und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos ist die Mitwirkung beider Kontoinhaber erforderlich.

7 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von beiden Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der beiden Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

8 Auflösung von Konten

Die Auflösung der Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

9 Änderung von Kontodaten

Änderungen von Namen, der postalischen Anschrift für Kontomitteilungen sowie dem Referenzkonto müssen von beiden Kontoinhabern gemeinschaftlich und schriftlich (unter Berücksichtigung von § 154 Absatz 2 AO) erfolgen.

10 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können beide Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich und schriftlich über das Konto und weitere Anlagegeschäfte verfügen.

Da die Bank Gemeinschaftskonten nur mit Einzelverfügungsberechtigung führt, wird sie in dem geschilderten Fall das Konto auflösen und den Saldo zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf das angegebene Referenzkonto überweisen, soweit nicht die Fälligkeit anderer laufender Geldanlagen abgewartet werden muss.

11 Abschluss weiterer Geldanlagen

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Geldanlagen zu Lasten des Gemeinschaftskontos zu tätigen.

12 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto und bestehende weitere Geldanlagen auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto und weitere Geldanlagen seiner Mitwirkung. Widerrufen alle Miterben, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit allen Miterben über das Konto und weitere Geldanlagen verfügen. Verfügungen über das Konto und weitere Geldanlagen sind aus Beweisgründen nur noch schriftlich möglich.